

Amtsgericht München

Az.: 158 C 13508/11

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.08.2011
folgenden

Beschluss

Die Klageerwiderungsfrist (§§ 224, 225, 275 Abs. 1 ZPO) wird antragsge-
mäß im Einvernehmen mit der Gegenseite verlängert bis [REDACTED].

Weiter ergeht gemäß § 139 ZPO folgender Hinweis:

Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin auch Schaden-
ersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot je-
denfalls auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konn-
te. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern dar-
auf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden
sollte.

4
025
320
4
110829
320
4

Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist der geltend gemachte Anspruch dann unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 25.08.2011

██████████
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle